

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
GFD - Gesellschaft für Dichtungstechnik mbH, Hofwiesenstr. 7,
D-74336 Brackenheim
Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 04/2011**

1. Allgemeines

- a. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen GFD - Gesellschaft für Dichtungstechnik mbH (nachfolgend GFD) genannt und einem Besteller abgeschlossenen Verträge. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch) ist, gelten diese auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn GFD sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten gegenüber GFD nicht, auch wenn GFD diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Bedingungen ausdrücklich an.
- b. Abweichende Regelungen oder Vereinbarungen zu den hier getroffenen Vereinbarungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von GFD wirksam. Darüber hinaus bedürfen alle Änderungen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- c. GFD ist jeder Zeit berechtigt, diese Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <http://www.seals.de> verlinkt.
- d. Besteller werden über etwaige Änderungen informiert. Widerspricht der Besteller den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, erhalten die neuen Bedingungen ihre Wirksamkeit. Die Wirksamkeit erstreckt sich dann auf zukünftige und bestehende Verträge.

2. Lieferfrist

- a. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
- b. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- c. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von GFD liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von GFD nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von GFD werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

- d. Bei Bestellungen, in welchen mehrere Lieferungen vereinbart sind (Sukzessivlieferungsvertrag) ist eine mangelhafte oder verspätete Lieferung ohne Einfluss auf weitere Lieferungen des Auftrags. Teillieferungen sind zulässig.
- e. Überschreitet GFD schuldhaft die Lieferfristen, so kommt GFD erst in Verzug, wenn der Besteller GFD unter Setzung einer angemessenen Frist auffordert erneut zu liefern. Der Besteller kann Ersatz des Verzugschadens verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist der Besteller Verbraucher iSd § 13 BGB beschränkt sich dieser Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf 5% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er GFD zunächst eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Will der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, finden die Beschränkungen von Nummer 9 b Anwendung. Wird GFD, während GFD im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet GFD mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. GFD haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3. Lieferumfang

- a. Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von GFD bestimmt. Über- oder Unterlieferungen von bis zu 10 % bzw. mindestens 1 – 2 Stück sind zulässig.
- b. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserungen der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

4. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann GFD unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von GFD berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach freiem Ermessen.

6. Schutzrechte und Werkzeuge

- a. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich GFD das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach Erteilung einer schriftlichen Zustimmung durch GFD zugänglich gemacht werden.
- b. Sofern Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen, welche GFD vom Besteller übergeben werden, gefertigt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind.
- c. Werkzeuge, welche von GFD zur Herstellung des Liefergegenstands gefertigt werden, bleiben Eigentum von GFD. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilige Kosten oder die Gesamtkosten für die Herstellung des Werkzeugs übernommen hat. Die Dauer der Aufbewahrung des Werkzeugs bestimmt GFD.
- d. Bei Lieferungen von GFD-Ware ins Ausland, auch in verarbeiteter Form, stellt der Besteller GFD von sämtlichen Ansprüchen Dritter, aufgrund Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

- a. Der Besteller ist verpflichtet den Liefergegenstand abzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Übergabe in Brackenheim.
- b. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht an, so kann GFD von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- c. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.
- d. Wird vereinbart, dass die Lieferung durch GFD erfolgt, geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Frachtführer auf den Besteller über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- e. Bei einem Vertrag mit einem Verbraucher iSd § 13 BGB geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit Übergabe auf den Besteller über.
- f. Rücksendungen bedürfen in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung

8. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist GFD berechtigt den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung erheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

9. Gewährleistung

GFD übernimmt in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

- a. Während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Gefahrübergang hat der Besteller einen Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Bei der Wahl des Gewährleistungsrechts hat der Besteller das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Falle der Nachbesserung ist GFD verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Sollte die Nacherfüllung zu keinem Erfolg führen oder unverhältnismäßig sein, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung kann der Käufer nur geltend machen, sofern er zunächst GFD erfolglos, unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Nachbesserung aufgefordert hat. Bei einem Vertrag mit einem Endverbraucher gelten die ab dem 1.1.2002 geltenden gesetzlichen Regelungen.

- b. Einen Schadensersatzanspruch kann der Besteller nur geltend machen, soweit dieser auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Besteller muss GFD zunächst erfolglos eine Frist von mindestens 25 Arbeitstagen zur Nacherfüllung gesetzt haben.

Soweit GFD eine grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, besteht eine Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten und sie ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; insoweit haftet GFD nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Im übrigen ist die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen.

- c. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Gleiches gilt bei unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder Schäden die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die im Vertrag nicht vorausgesetzt waren.

Hierzu gehört auch eine andere Verwendung des Liefergegenstandes als vorgesehen bzw. bemustert, Überbeanspruchung durch gestörte Betriebszustände, wie z.B. Überhitzung, Verschmutzung, Trockenlauf o.ä., Verwendung ungeeigneter Schmiermittel, Korrosionsschutzzusätze und dergl., fehlerhafte Gegenflächen oder Verbindungen. Im Falle eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montage beruht, ist GFD nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage oder der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde.

- d. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

e. Schäden, welche aufgrund ungenügender oder unrichtiger Angaben über die Betriebsverhältnisse des Bestellers, durch unsachgemäße Behandlung oder Einbau, durch übermäßige Beanspruchung oder dadurch entstanden sind, dass der Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte ohne Genehmigung von GFD Änderungen oder Reparaturen an der Vertragsware vornimmt, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- e. Liefert GFD aufgrund einer Bemusterung, so gewährleistet GFD ausschließlich die qualitativen und maßlichen Eigenschaften des Musters, welches vom Besteller freigegeben wurde. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Beratung von GFD in Wort und Schrift. Der Besteller ist nicht davon befreit, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.

10. Rückgriff

Der Besteller hat die Möglichkeit Rückgriff zu nehmen, sofern er im Rahmen seines gewerblichen Betriebes den Gegenstand an einen Verbraucher weiterverkauft und wenn der Mangel nachweislich am Produkt des Lieferanten haftet.

Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Käufer vorhanden war.

Ein Rückgriff ist nur insoweit möglich, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Der Besteller kann im Rahmen des Unternehmerrückgriffs keinen Schadensersatz geltend machen.

11. Eigentumsvorbehalt

- a. GFD behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

b. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GFD zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

c. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch GFD gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeben oder dies ausdrücklich von GFD erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

d. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt GFD jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen GFD und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. GFD nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GFD, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich GFD, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann GFD verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

e. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für GFD vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, GFD nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GFD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

f. Werden die Liefergegenstände mit anderen, GFD nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GFD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für GFD.

g. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, hat der Besteller GFD unverzüglich davon zu benachrichtigen und GFD alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von GFD erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf Eigentum von GFD hinzuweisen.

h. GFD verpflichtet sich, die GFD zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

12. Haftung aus Delikt

Schadensersatzansprüche aus Delikt beschränken sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen von GFD.

13. Zahlungsbedingungen

a. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einzelvertraglich können andere Bedingungen vereinbart werden.

b. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit GFD. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort zu zahlen.

c. Verzugszinsen berechnet GFD mit 8 %-Punkten p.A. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Bei Verträgen mit einem Verbraucher iSd § 13 BGB beträgt der Zinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn GFD eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

d. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von GFD nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brackenheim.

b. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage beim Amtsgericht Brackenheim bzw. beim Landgericht Heilbronn zu erheben. GFD ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

c. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

15. Sonstiges

a. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit GFD geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von GFD.

b. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

c. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Privatpersonen beliefern.